

SÜDBADISCHER VOLLEYBALL-VERBAND

BREITEN- UND FREIZEITSPORT-ORDNUNG (BFSO)

Stand: 07.2005

Die BFSO regelt das Verhältnis des SBVV zu allen Freizeitvolleyballgruppen, die an einer durch den SBVV angebotenen Massnahme (Spielrunde, Turnier usw.) teilnehmen.

1. An den SBVV-Freizeit-Mixed-Spielrunden dürfen Mannschaften aus Vereinen teilnehmen, die Vollmitglieder oder Jahresmitglieder m SBVV sind.
2. Mindestens einmal im Jahr tritt der BFS-Ausschuss zusammen, dem der BFS-Wart des Verbandes als Vorsitzender und die Freizeitwarte der Bezirke mit je einer Stimme angehören. Auf Vorschlag und mit Zustimmung dieser Funktionsträger können weitere sachkundige Personen und SBVV-Präsidiumsmitglieder an einer Ausschuss-Sitzung ohne Stimmrecht teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verhandlungsleiters.
3. An Spielen im Freizeitbereich dürfen SpielerInnen nicht teilnehmen, wenn sie für das betreffende Spieljahr in ihrem Spielerpass den Staffeleintrag für eine Aktiven-Liga eines dem DVV nachgeordneten Landesverbandes haben. Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Diese Regelung gilt analog für SpielerInnen, die in ausländischen Verbänden für den aktiven Spielbetrieb gemeldet sind. Verstöße werden vom zuständigen Bezirksfreizeitwart im Einvernehmen mit dem BFS-Wart des SBVV durch Spielaberkennungen, Disqualifikation oder Sperre der Mannschaft geahndet.
4. FreizeitspielerInnen dürfen an den Seniorenmeisterschaften und an den jeweiligen Bezirkspokalwettbewerben teilnehmen und hierfür einen Spielerpass ohne Staffelformermerk besitzen.
5. Es ist anzustreben, in den Mixedrunden mit drei Damen und drei Herren je Mannschaft zu spielen. Auf die Spielbedingungen der Bezirke bzw. Kreise wird hingewiesen.
6. Bei der SBVV-Freizeit-Meisterschaft muss je Mannschaft mit drei Damen und drei Herren gespielt werden, d. h. es müssen zu jedem Zeitpunkt mindestens drei Damen auf dem Spielfeld sein. An dieser Meisterschaft nehmen insgesamt 12 Mannschaften teil, das sind der Ausrichter und elf Mannschaften aus den Bezirken. Die Anzahl der Teilnehmer aus den Bezirken wird prozentual aufgrund der im jeweiligen Spieljahr pro Kreis gemeldeten Mannschaften errechnet.
7. Die vier Erstplatzierten des BFS-Pokalturniers sind beim Baden-Württemberg-Pokalturnier spielberechtigt. Findet das BW-Pokalturnier in Südbaden statt, so sind die drei Erstplatzierten und die Mannschaft des Ausrichters startberechtigt. Bei Verhinderung eines Berechtigten oder nicht rechtzeitiger Anmeldung rückt die nachfolgend platzierte Mannschaft nach.
8. Für die Teilnahme am BFS-Cup Süd qualifizieren sich die zwei Erstplatzierten der Südbadischen Meisterschaft. Bei Verhinderung eines Berechtigten oder nicht rechtzeitiger Anmeldung geht das Teilnahmerecht auf die nachfolgend platzierte Mannschaft über.
9. Das Spieljahr endet am 30. Juni; die Rundenspiele sollten jedoch bis spätestens Ende April abgeschlossen sein, um den Mannschaften die Teilnahme an Turnieren zu ermöglichen.
10. Einheitliche Spielkleidung ist nicht erforderlich, ausgenommen bei Einsatz eines Liberos bei SBVV-Meisterschaften und SBVV-Pokal-Turnieren.
11. Die Leitung eines Spiels liegt beim 1. Schiedsrichter, der vom 2. Schiedsrichter unterstützt wird; beide benötigen keine Lizenz, müssen aber über aktuelle Regelkenntnisse verfügen. Das Anschreiben erfolgt auf vereinfachten Spielberichtsbogen.
12. Die Netzhöhe beträgt 2,35 Meter.
13. Die Organisation der Freizeit-Spielrunden obliegt dem Verbandsfreizeitwart in Zusammenarbeit mit den Bezirksfreizeitwarten, und den Staffelleitern. Hierbei sind die Spielbedingungen der Bezirke zu berücksichtigen.

Diese Ordnung wurde am 06.07.2002 durch den SBVV-Verbandstag verabschiedet und tritt mit Beginn der Saison 2002/03 in Kraft. Letzte Änderung auf dem Verbandstag 2005 in Konstanz.